

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43a

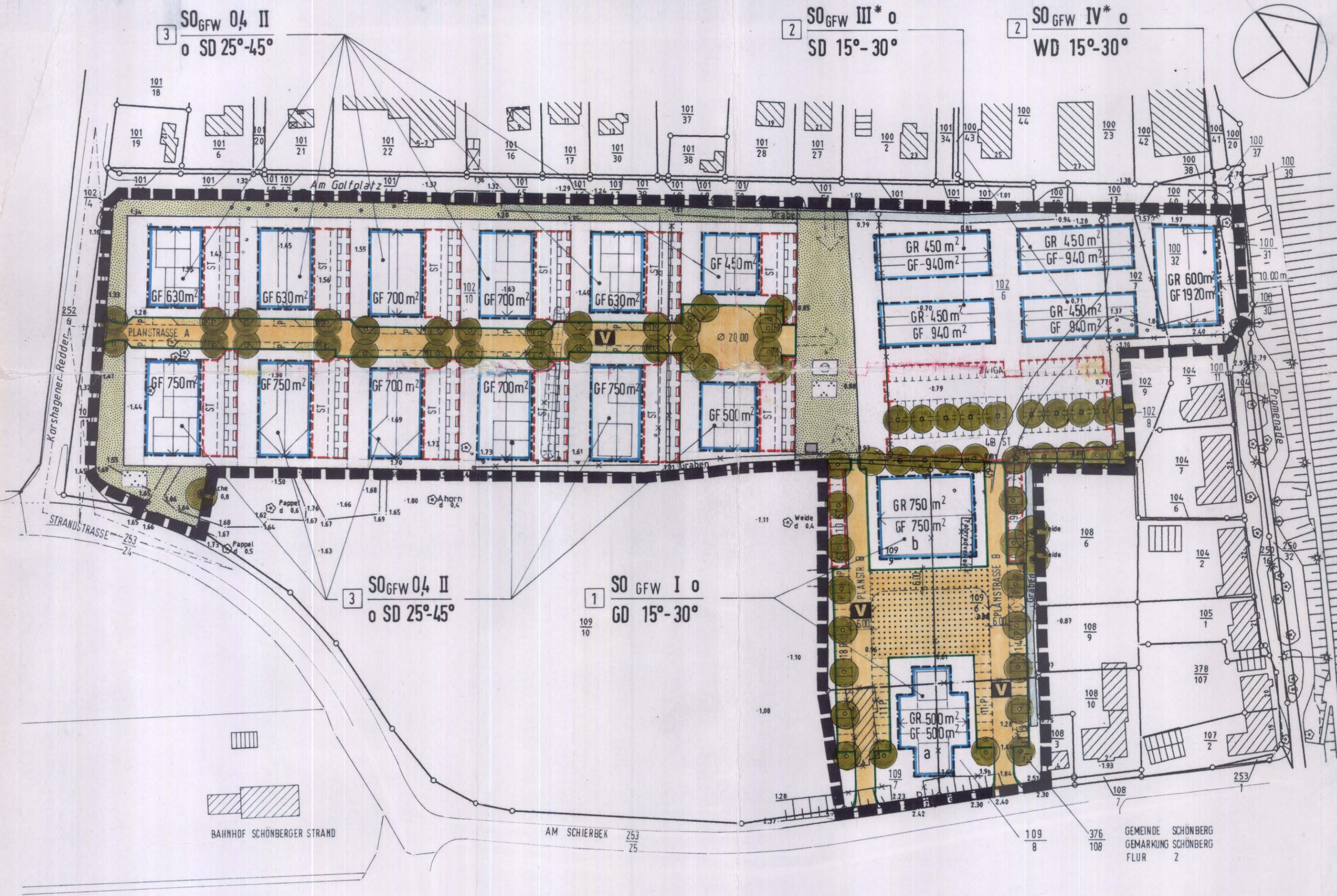
FÜR DAS GEBIET DES UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKS PROMENADE 25 (FLURSTÜCKE 100/11, 102/8, 102/7, 100/31 UND 100/32), DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ÖSTLICH DER STRASSE AM GOLFPATZ (FLURSTÜCKE 102/6 UND 102/10) UND DAS BEBAUTE GRUNDSTÜCK AM SCHIERBEK 6 (FLURSTÜCKE 109/6, 109/9, 109/7, 109/8 UND 376/108).

AUFGUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.12.1999 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43a FÜR DAS GEBIET DES UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKS PROMENADE 25 (FLURSTÜCKE 100/11, 102/8, 102/7, 100/31 UND 100/32), DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ÖSTLICH DER STRASSE AM GOLFPATZ (FLURSTÜCKE 102/6 UND 102/10) UND DAS BEBAUTE GRUNDSTÜCK AM SCHIERBEK 6 (FLURSTÜCKE 109/6, 109/9, 109/7, 109/8 UND 376/108), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

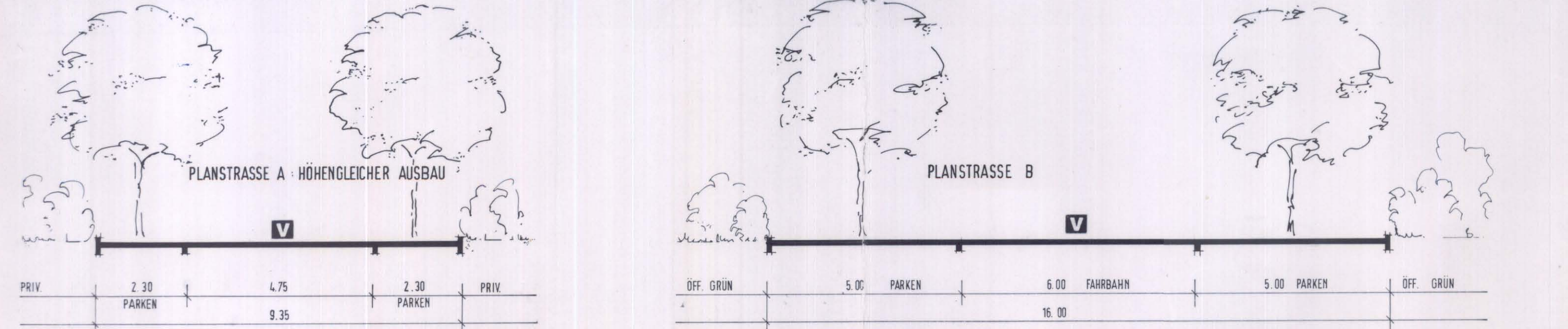
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1 : 1.000



STRASSENPROFILE M 1:100



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43a	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 11 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB §§ 16, 19, 20 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0,4	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 + 3 u. § 19 BauNVO
	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 450 m²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 + 3 u. § 19 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 940 m², S. TEXT ZIFF. 2.2	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 + 3 u. § 20 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, z.B. DREI MIT STAFFELGESCHOSS S. TEXT ZIFF. 2.1	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 + 3 u. § 20 i.V.m. § 2 LBO
	BAUWEISE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22, 23 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	HAUPTFIRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	§ 92 LBO
	SATTELDACH	§ 92 LBO
	WALMDACH	§ 92 LBO
	GENEIGTES DACH	§ 92 LBO
	DACHNEIGUNG, 25° - 45° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSFÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE MIT GRUNDSTÜCKSZUFAHRT FREIZUHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSBERUHRTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFÄCHE MIT SONDERNUTZUNG MARKTPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB
	TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	PARK	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a u. b BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a u. b BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN I... ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a u. b BauGB
	WASSERFLÄCHE: GRABEN, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE / GARAGEN UND IHRE ZUFahrTEN MIT BEGLEITGRÜN U. GRUNDSTÜCKSZUFahrT, FREIZUHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	MÜLLGEFÄSS-SAMMELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB
	MIT GEH., FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER U. VERSORGSSTRÄGER U. RETTUNGSFAHRZEUGE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	SICHTDREIECK (S. TEXT ZIFF. 6)	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND		BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
	BEBAUUNG, GEPLANT		HAUSNUMMERN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		GRABEN, KÜNFTIG FORTFALLEND
	BÜSCHUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND		
	KÜNFTIGE WEGEVERBINDUNGEN		
	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG		
	HÖHENANGABE IN m ü NN		
	BUSWENDESCHLEIFE		

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BauGB)

	DEICHSCHUTZSTREIFEN (S. TEXT ZIFF. 7)	§ 65 LANDESWASSERGESETZ
--	---------------------------------------	-------------------------

TEIL B : TEXT

TEIL B: TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 43a DER GEMEINDE SCHÖNBERG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- DAS SONDERGEBIET GEWERBLICHER FREMDENVERKEHR UND WOHNEN - TEILGEBIET 1 - (SO-GFW) DIENT
 - DER UNTERBRINGUNG DES TOURISMUS UND GÄSTECENTERS UND
 - DER UNTERBRINGUNG VON EINZELHANDELSGESCHÄFTEN; ZULÄSSIG SIND ZU a):
 - RÄUME UND GEBÄUDE FÜR DIE VERWALTUNG UND ORGANISATION TOURISTISCHER BELANGE
 - RÄUME FÜR FREIZEITANGEBOTE UND FÜR KULTURELLE ZWECKE
 ZULÄSSIG SIND ZU b):
 - EINZELHANDELSGESCHÄFT ZUR VERSORUNG DER WOHNBEVÖLKERUNG UND DER URLAUBSGÄSTE, AUSGENOMMEN BEWEGLICHE VERKAUFSTÄNDE / FLIEGENDE BAUTEN
 - LAGER- UND SOZIALRÄUME, DIE V.G. BETRIEBEN DIENEN
 - BÜRO- UND SOZIALRÄUME, DIE V.G. BETRIEBEN DIENEN
 - FREIPLÄTZE FÜR AUSSTELLUNGSZWECKE, DIE V.G. BETRIEBEN DIENEN
 - NEBENANLAGEN, DIE JEDOCHE NUR IM BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNTERZUBRINGEN UND ANZUORDNEN SIND
 - AUSNAHMSWEISE KÖNNEN INNERHALB DER V.G. EINZELHANDELSBETRIEBE AUCH SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN ZUGELASSEN WERDEN
- DAS SONDERGEBIET GEWERBLICHER FREMDENVERKEHR UND WOHNEN - TEILGEBIET 2 - (SO-GFW) DIENT VORWIEGEND DER FREMDENBEHERBERGUNG UND DEM DAUERWOHNEN; ZULÄSSIG SIND:
 - FERIENWOHNUNGEN
 - APARTENMENTWOHNUNGEN
 - GASTRONOMIEBETRIEBE
 - RÄUME FÜR SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND KULTURELLE ZWECKE
 - DIE ZUR VERSORUNG DER WOHNBEVÖLKERUNG UND DER URLAUBSGÄSTE DIENENDEN LÄDEN
 - NEBENANLAGEN, DIE V.G. NUTZUNGEN DIENEN
 - STELLPLÄTZE, GARAGEN U. IHRE ZUFahrTEN, JEDOCHE NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN
- DAS SONDERGEBIET GEWERBLICHER FREMDENVERKEHR UND WOHNEN - TEILGEBIET 3 - (SO-GFW) DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON FERIENWOHNUNGEN SOWIE DAUERWOHNEN; NEBENANLAGEN I. S. D. § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG; STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN GEM. § 12 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1, § 16 ABS. 3 UND 20 BauNVO)
- IN DEM SONDERGEBIET - TEILGEBIET 2 - (SO-GFW) IST INNERHALB DER MIT * GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DAS DRITTE VOLLGESCHOSS UND FÜR DAS KOPFGEBÄUDE AN DER PROMENADE DAS VIERTE VOLLGESCHOSS NUR ALS STAFFELGESCHOSS ZULÄSSIG.
- GEMÄSS § 20 ABS. 3 BauNVO SIND IM SONDERGEBIET - TEILGEBIET 3 - (SO-GFW) BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DIE FLÄCHEN VON AUFWARTUNGSRÄUMEN IN NICHT-VOLLGESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDE TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE MITZURECHNEN.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)
 - FASSADEN UND DACHFLÄCHEN IN DEM TEILGEBIET 1: DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. FÜR DIE DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND PFANNE- ODER METALLECKUNGEN ZULÄSSIG; EBENFALLS ZULÄSSIG SIND MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÜNTETE DÄCHER.
 - FASSADEN UND DACHFLÄCHEN IN DEM TEILGEBIET 2: DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE GIEBELDREIECKE UND FENSTERBRÜSTUNGEN SIND AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG, SOWIE DER SICHTMAUERWERKANTEIL ÜBERWIEGT. FÜR DIE DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND NUR PFANNEDECKUNGEN ZULÄSSIG.
 - FASSADEN UND DACHFLÄCHEN IN DEM TEILGEBIET 3: DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. FÜR DIE DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND AUSSCHLIESSLICH PFANNEDECKUNGEN ZULÄSSIG.
 - FÜR ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BauNVO SOWIE NEBENANLAGEN I. S. D. § 14 BauNVO SIND ADWICKEND VON DEN HAUPTDACHFLÄCHEN AUCH ANDERE MATERIALIEN FÜR DIE DACHENDECKUNG ZULÄSSIG. DACHGAUBEN: ALS DACHGAUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN ZULÄSSIG. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 1,80 m BETRAGEN.
- INNERHALB DER EINZELNEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DES TEILGEBIETES 3 SIND JEWEILS NUR GLEICHE GEBÄUDE HÖHEN (FIRSHÖHEN UND TRAUFHÖHEN) UND GEBÄUDETIEFEN SOWIE GLEICHE DACHNEIGUNGEN UND GLEICHE MATERIALIEN FÜR DIE GEBÄUDEAUSGESTALTUNGEN ZULÄSSIG.
- GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 u. 25 a i.V.m. § 8 a BNatSchG)
 - FÜR DIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE, MITTEL- BIS GROSSKRÖNIGE LAUBBÄUME DER QUALITÄT 3 u. v. STU 18 - 20 cm ZULÄSSIG.
 - DIE FLÄCHEN VON STELL- UND PARKPLÄTZEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUART ZU BEFESTIGEN.
- ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 13 LBO)

IN DEM SONDERGEBIET GEWERBLICHER FREMDENVERKEHR UND WOHNEN - TEILGEBIET 2 - (SO-GFW) IST EINE UNTERSCHREITUNG DER NACH § 6 ABS. 5 U. 6 LBO ZULÄSSIGEN TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN AN DEN GIEBELSEITEN EINES JEDEN EINZELNEN GEBÄUDES GEGÜBER EINEM ANDEREN GEBÄUDE ZULÄSSIG, JEDOCHE NUR BIS ZU 0,5 H DES JEWEILIGEN GEBÄUDES.
- SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN SIND JEDLICHE BAULICHE ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE UNZULÄSSIG.
- DEICHSCHUTZ UND BELANGE DER SEESCHIFFFAHRT (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 65 LANDESWASSERGESETZ U. § 34 ABS. 4 BUNDESWASSERSTRASSENGESETZ)

INNERHALB DES DEICHSCHUTZSTREIFENS DES LANDESSCHUTZDEICHES PROBEIT VON 10 m BREITE GEMESSEN VOM BÜSCHUNGSFUSS DES DEICHES SIND BAULICHE ANLAGEN JEDLICHER ART SOWIE ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UNZULÄSSIG. ANLAGEN UND ORTSFESTE EINRICHTUNGEN ALLER ART AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DEN DEICH GRENZEN, SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE WEDER DURCH IHRE AUSGESTALTUNG NOCH DURCH IHREN BETRIEB MIT SCHIFFFAHRTSZEICHEN ZU VERWECHSELN SIND. BLINK- UND WECHSELBELEUCHTUNGEN SOWIE LEUCHTENDE FLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG. WIRTSCHAFTSWERBUNG IN VERBINDUNG MIT SCHIFFSZEICHEN IST EBENFALLS UNZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.09.1998. DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBEISTER HEROLD AM 06.10.1998 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 01.06.99-10.06.99 DURCHFÜHRT. 1. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.07.1999 NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 + § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEBSEHEN WURDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTRÜHTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 10.05.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 30.09.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.10.1999 BIS 12.11.1999 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8⁰⁰ BIS 12⁰⁰ UHR, DONNERSTAG VON 15⁰⁰ BIS 18⁰⁰ UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.10.1999 DURCH ABDRUCK IM PROBEISTER HEROLD ÖRTSLICH BEKANNTMACHT.

SCHÖNBERG, DEN 27. DEZ. 99

6. DER KATASTERMASSSTAB BEFAND AM 01.12.1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

PRELZ, DEN 16.12.1999

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 02.12.1999 GEPÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 6) GEMÄß DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.10.1999 BIS 12.11.1999 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8⁰⁰ BIS 12⁰⁰ UHR, DONNERSTAG VON 15⁰⁰ BIS 18⁰⁰ UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.10.1999 DURCH ABDRUCK IM PROBEISTER HEROLD ÖRTSLICH BEKANNTMACHT.

ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 02.12.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH ERWÄHNEN BESCHLUSSE BILIGT.

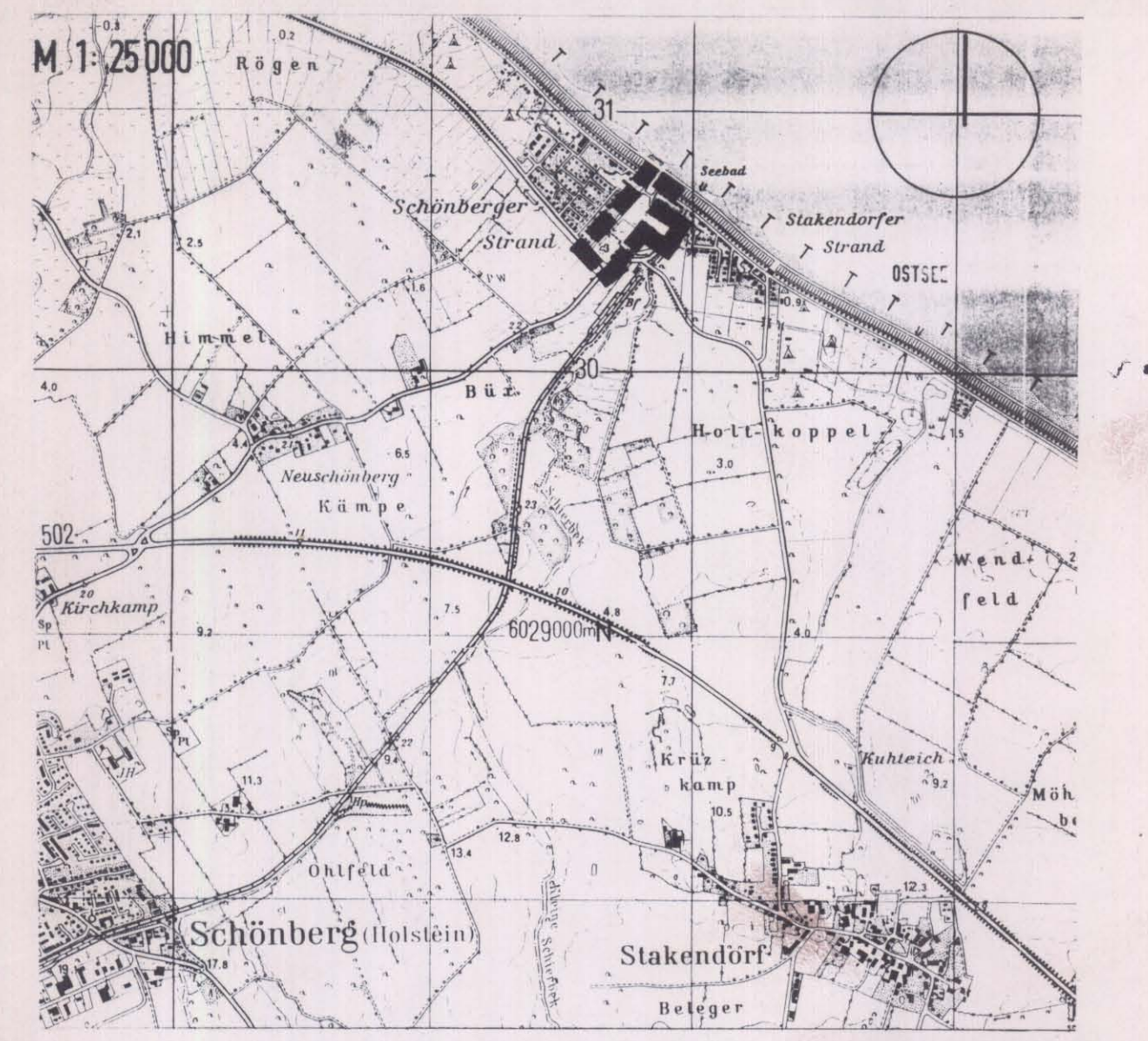
SCHÖNBERG, DEN 27. DEZ. 99

10. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEGEHT UND IST BEKANNTMACHEN.

SCHÖNBERG, DEN 27. DEZ. 99

11. DIE ERTEILUNG DER BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DAMIT WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 1.1.2000 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN IN § 25 ABS. 2 BauGB SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTENDE ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WURDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHN AM 1.1.2000 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNBERG, DEN 5.1.2000



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43a

FÜR DAS GEBIET DES UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKES PROMENADE 25 (FLURSTÜCKE 100/11, 102/8, 102/7, 100/31 UND 100/32), DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ÖSTLICH DER STRASSE 'AM GOLFPATZ' (FLURSTÜCKE 102/6 UND 102/10) UND DAS BEBAUTE GRUNDSTÜCK AM SCHIERBEK 6 (FLURSTÜCKE 109/6, 109/9, 109/7, 109/8 UND 376/108).